

SPITZENVERBAND der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Ansprechpartner/in: Timm, Carsten • ☎ 0561 9359-416 • Fax 0561 935936-0416

Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Wehr- oder Zivildienst, § 3 Abs. 1 Nr. 4 ALG

Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (BFDG)

Rdschr. LSV Nr. 057/2011 vom 14.06.2011

Rundschreiben V

Nr. 020/2011
vom 18.10.2011

3.35.19

An die landwirtschaftlichen Alterskassen

Am 03.05.2011 ist das Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes in Kraft getreten (BGBl. I 2011, S 687). Artikel 1 beinhaltet das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG). Der Bundesfreiwilligendienst tritt an die Stelle des bisherigen Wehr- und Zivildienstes.

Die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 ALG zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der AdL wegen bestehender Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst ist in diesem Zusammenhang nicht angepasst worden.

Eine derartige Anpassung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ALG ist insoweit auch nicht erforderlich. Der auf der Wehrpflicht beruhende Wehrdienst (und damit auch der Zivildienst) sind formal lediglich ausgesetzt. Der Wortlaut der Vorschrift spricht zudem nur von der „Ableistung von Wehrdienst“. Hierbei ist es unerheblich, ob dieser freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Pflicht abgeleistet wird. Rentenversicherungspflicht besteht für die freiwillig Wehrdienstleistenden nach § 1 Satz 2 i. V. m. § 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI.

Für die Teilnehmer an einem Bundesfreiwilligendienst besteht hingegen vor diesem Hintergrund nur die Möglichkeit einer Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG aufgrund der mit dem Dienst - ggf. zusammen mit weiteren außerlandwirtschaftlichen Einkommen - gewährten Geld- oder Sachbezüge (vgl. hierzu das Bezugsrundschreiben). Damit ist sichergestellt, dass diese Personen im Rahmen des § 3 ALG wie die Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst behandelt werden.

Im Auftrag

gez. Wemmer